

35. Wie wirkt bei einem einheitlichen (einfachen) Rechtsgeschäft und wie bei einem zusammengesetzten Rechtsgeschäft die auf einen Teil des Geschäfts beschränkte Anfechtung wegen eines Willensmangels?

BGB. §§ 139, 142, 143.

V. Zivilsenat. Urf. v. 19. Dezember 1934 i. S. J. (Wef.) w. Firma
S. & J. (Kl.). V 200/34.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Durch notariell beurkundeten Vertrag verkaufte der Landwirt St. seinen Hof sowie seine $2\frac{1}{3}$ Anteile an einem sog. Interessentenforst

für 82000 RM. an den Beklagten. Der Hof wurde aufgelassen, auf den Beklagten im Grundbuch umgeschrieben und von ihm in Treue-
stücken weiterveräußert. Dagegen unterblieb bislang die Übereignung
der verkauften Forstanteile.

Aus abgetretenem Recht des Verkäufers verfolgt die Klägerin
den Anspruch auf Zahlung eines Teils des bar zu entrichtenden
Kaufpreises in Höhe von 11000 RM. Der Beklagte beruft sich
darauf, daß er den Kauf, soweit er die Anteile betreffe, wegen arg-
listiger Täuschung über die Beschaffenheit des Interessentenforstes
gegenüber dem Verkäufer angefochten habe. Die Klägerin bestreitet,
daß der Beklagte vom Verkäufer arglistig getäuscht worden sei. Zudem
hält sie die Anfechtung wegen deren Beschränkung auf einen Teil des
Kaufgegenstandes für unwirksam.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des
Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Auf-
hebung des zweiten Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an
das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat, ohne in eine Prüfung des An-
fechtungsgrundes einzutreten, sein dem Klageantrag entsprechendes
Urteil damit begründet, daß die vom Beklagten abgegebene An-
fechtungserklärung als solche wirkungslos geblieben sei. Im Be-
rufungsurteil wird hierzu ausgeführt, der Beklagte habe die An-
fechtung auf den Kauf der Forstanteile beschränkt, aber nicht bewiesen,
daß der Hof auch ohne die Anteile verkauft worden wäre. Nach der
in § 139 BGB. aufgestellten Regel hätte deshalb die Teilanfechtung
— das Vorliegen ihrer sonstigen Voraussetzungen unterstellt — die
Nichtigkeit des ganzen Kaufvertrags zur Folge haben müssen. Gerade
diese Folge aber lehne der Beklagte ab. Bei der Anfechtung habe er
unzweideutig erkennen lassen, daß er gewillt sei, an dem Kauf, soweit
er den Hof betreffe, unter allen Umständen festzuhalten. Bei diesem
Standpunkt sei der Beklagte um so mehr verblieben, als er über den
Hof inzwischen in einer Weise verfügt habe, die ihm die Rückgabe an
den Verkäufer unmöglich mache. Auch im gegenwärtigen Rechtsstreit
habe der Beklagte die erklärte Anfechtung nur im Sinn einer Be-
freiung von dem auf die Forstanteile entfallenden Teil des Kauf-
preises zu verwerten gesucht. Die Anfechtung einer Willenserklärung

wegen Willensmängel sei aber einer Bedingung nicht zugänglich. Wenn der Anfechtende bei einer notwendig die Nichtigkeit des ganzen Vertrags nach sich ziehenden Teilanfechtung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten unverkennbar erkläre, daß die Wirkung der Anfechtung auf den von ihr zunächst betroffenen Teil des Rechtsgeschäfts beschränkt bleiben und dessen Bestand im übrigen unberührt lassen solle, so leide die Anfechtungserklärung an einem inneren Widerspruch, der mit ihrem Wesen unverträglich sei und ihre Wirkung aufhebe. Eine so beschaffene Anfechtungserklärung sei deshalb unzulässig.

Die von der Revision hiergegen geltend gemachten rechtlichen Bedenken sind im wesentlichen begründet. Im Vertrage sind Hof und Forstanteile für einen Gesamtpreis verkauft worden. Nämlich dieser Umstand dem Geschäft das Wesen eines zusammengefügten, d. h. eines dergestalt teilbaren Rechtsgeschäftes, daß nach Abtrennung eines von einem Nichtigkeitsgrunde betroffenen Teiles ein Rest zurückbleibt, der als selbständiges Rechtsgeschäft für sich bestehen könnte, so wäre freilich die vom Berufungsgericht angenommene Wirkungslosigkeit der Teilanfechtung, wenn auch mit anderer Begründung, anzuerkennen. Denn ein dann vorliegendes einheitliches (einfaches) Geschäft, das schon bei allgemeiner, vom wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien im Einzelfall also ganz absehender Betrachtung sich in selbständige Teile zerlegt nicht denken ließe, kann auch nur einheitlich angefochten werden. Wenn eine Vertragspartei in solchem Fall einen Anfechtungsgrund zu haben glaubt, hat sie nur die Wahl, entweder das Geschäft im ganzen anzufechten oder aber im ganzen bei ihm stehenzubleiben. Dagegen liegt es nicht in ihrer Macht, die Anfechtung auf die ihr unerwünschte Seite des einheitlichen Geschäfts zu beschränken und die Vorteile der ihr genehmen Seite sich zu erhalten. Die Erklärung, daß das einheitliche Geschäft in Ansehung eines nicht trennbaren Teils angefochten werde, vermag demnach die ihrem Inhalt entsprechende beschränkte Wirkung niemals hervorzurufen. Eine Teilanfechtung ist hier begrifflich nicht möglich. Der Versuch, einer solchen Erklärung die nach den Umständen sonst etwa mögliche Deutung zu geben, daß das Rechtsgeschäft doch auch im ganzen angefochten sein solle, verbietet sich von selbst, wenn der Anfechtende, wie im Streitfall nach Annahme des Berufungsgerichts der Beklagte, ausdrücklich erklärt oder sonst erkennen läßt, daß

er diese rechtliche Folge seiner Erklärung gerade ablehne. Die Anfechtungserklärung ist wirkungslos (RG. in HR. 1929 Nr. 2; Ur. des erkennenden Senats vom 27. Oktober 1934 V 94/34).

Das Berufungsgericht ist aber mit Recht davon ausgegangen, daß es sich bei dem streitigen Kauf um ein zusammengesetztes und deshalb im dargelegten Sinne möglicherweise teilbares Rechtsgeschäft handle, und hat insofern der Vereinbarung eines Gesamtpreises gerade keine Bedeutung beigelegt. Verkauft sind einmal der Hof und sodann die Forstanteile, so daß in Wahrheit zwei je als selbständig geschlossen denkbare und hier nur durch den Willen der Vertragsparteien zu einem Geschäft verbundene Kaufverträge vorliegen. Die dem Verkäufer obliegenden Leistungen sind ohne weiteres trennbar. Aber auch der vom Beklagten versprochene einheitliche Preis ließe sich bei Ermittlung des mutmaßlichen Willens der Vertragsparteien nach § 139 Halbsatz 2 BGB. sachgemäß auf die einzelnen Gegenleistungen des Verkäufers verteilen. Liegt danach ein zusammengesetztes Rechtsgeschäft vor, so wäre die Teilanfechtung nicht schon als solche, weil rechtlich unmöglich, wirkungslos. . .

Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Beklagte habe bei der Anfechtung seinen Willen, an dem Hofeskauf unter allen Umständen festzuhalten, unzweideutig erkennen lassen. Gegen diese Feststellung richtet sich zunächst eine verfahrensrechtliche Rüge der Revision. Ihr kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Schon nach den eigenen Ausführungen des Berufungsgerichts und mehr noch nach der sogleich zu erörternden Rechtslage kommt es wesentlich darauf an, wann und wie sich der Beklagte zur Frage der Fortgeltung des Kaufvertrags, soweit er den Hof betrifft, geäußert hat. Über eine außergerichtliche Anfechtungserklärung verlautet nichts. Die Erklärung des Beklagten in einem Schriftsatz enthielt, soviel ersichtlich, keine Kundgabe des Willens, an dem Hofeskauf unter allen Umständen, d. h. selbst um den Preis der Wirkungslosigkeit der Teilanfechtung, festzuhalten. Das Berufungsgericht hätte deshalb die Gründe für seine Überzeugung angeben müssen, daß der Beklagte bei der Anfechtung erkennbar einen derartigen, ihre Wirkung betreffenden Vorbehalt gemacht habe. Die Verweisung auf die Tatsache, daß der Beklagte über den Hof bereits verfügt hatte und ihn nicht mehr zurückgeben konnte, gab jedenfalls keine den Sachverhalt erschöpfende Begründung. Denn auch darüber ist nichts festgestellt, daß schon z. Bt. der

Anfechtung der Hof zer schlagen, seine Rückgabe unmöglich und dies dem Verkäufer bekannt gewesen sei. Die Rüge einer Verletzung des § 286 BPO. ist hiernach begründet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Wirkungslosigkeit der vom Beklagten abgegebenen Anfechtungserklärung sind aber auch sachlich von Rechtsirrtum nicht frei. Einmal kann es für die Wirksamkeit der Anfechtung auf Erklärungen und schlüssige Handlungen des Beklagten, die zeitlich nach der Anfechtung liegen, in dem hier erörterten Zusammenhang nicht ankommen. Die Wirksamkeit der Anfechtung unter dem Gesichtspunkt der Hinzufügung einer Bedingung war lebiglich nach der bei ihrer Erklärung gegebenen Sachlage zu beurteilen. Es ist daher unerheblich, daß der Beklagte etwa späterhin über den Hof in einer die Rückgabe an den Verkäufer ausschließenden Weise verfügt und in dem gegenwärtigen Rechtsstreit die Anfechtung nur im Sinn einer Beschränkung ihrer Wirkung auf den Kauf der Forstanteile zu verwerten gesucht hat. Durch die Anfechtung wegen eines Willensmangels wird, wenn sie wirksam erklärt und sachlich begründet ist, die abgegebene Willenserklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Abgabe vernichtet (§ 142 Abs. 1 BGB.). Durch spätere einseitige Erklärungen des Anfechtenden kann an dieser Rechtswirkung der Anfechtung nichts mehr geändert werden. Auch der in der schriftlichen Revisionsbegründung vertretete Gedanke an eine in solchen späteren Erklärungen des Beklagten etwa zu findende teilweise Bestätigung des Kaufes muß außer Betracht bleiben. Denn zu einer Bestätigung des durch Teilanfechtung völlig vernichteten Kaufvertrags hätte es eines in der Form des § 313 BGB. geschlossenen neuen Vertrags bedurft (§ 141 Abs. 1 BGB.). Was nach der Anfechtungserklärung, die das Berufungsgericht im Auge hatte, an ausdrücklichen oder stillschweigenden Willensäußerungen des Beklagten in der gedachten Richtung noch hervorgetreten ist, kann höchstens zur Ausdeutung jener Anfechtungserklärung dienen oder aber (im Falle ihrer Wirkungslosigkeit als solcher) als neue Anfechtungserklärung in Betracht kommen.

Sodann trifft es freilich zu, daß die Anfechtung die Befügung einer (echten) Bedingung nicht verträgt (RGZ. Bd. 66 S. 153). Aber um eine Bedingung im Rechtsinne (§ 158 BGB.) würde es sich bei der fraglichen Einschränkung nach dem bisher feststehenden Sachverhalt nicht handeln. Bedingung im Sinne des Gesetzes ist die einem

Rechtsgeschäft hinzugefügte Bestimmung, durch die seine Rechtswirkungen von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht werden. Eine Bestimmung dieser Art ist bislang nicht festgestellt. Die Wirkungen einer begründeten Teilanfechtung eines zusammengesetzten Rechtsgeschäfts bemessen sich nach § 139 BGB. ohne Rücksicht darauf, ob sich der Anfechtende darüber klar ist, welche Folge trotz Beschränkung der Anfechtung auf einen Teil sich für den Bestand des ganzen Rechtsgeschäfts unter Umständen ergibt und ob er diese Folge will (Urteile des erkennenden Senats vom 4. März 1911 V 216/10 und vom 11. Februar 1925 V 205/24). Das gilt unbeschadet der nach § 119 BGB. vorzunehmenden Wertung eines bei Abgabe der Anfechtungserklärung etwa obwaltenden Irrtums. Die Wirkung einer Teilanfechtung hängt mithin nicht von dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses ab, sondern ergibt sich, falls sie streitig wird, aus künftiger Klarstellung eines derzeit nur für die Parteien ungewissen, aber bereits bestehenden Rechtszustandes. Es kann sich also ebenso wie bei einer auf die Vergangenheit oder die Gegenwart abgestellten Bedingung nur um die spätere Aufklärung der Parteien über eine schon eingetretene Rechtswirkung handeln. Mit der im Berufungsurteil sich findenden Verweisung auf die Bedingungsfeindlichkeit der Anfechtungserklärung läßt sich deshalb die Wirkungslosigkeit der von dem Beklagten abgegebenen, auf einen Teil des Kaufvertrags beschränkten Anfechtungserklärung nicht begründen.

Weil sich die Wirkung einer Teilanfechtung ohne Rücksicht auf etwa abweichende Vorstellungen des Anfechtenden unmittelbar aus dem Gesetz (§ 139 BGB.) ergibt, kann auch eine die Anfechtungserklärung begleitende Kundgabe der Auffassung des Anfechtenden von dieser Wirkung die Anfechtungserklärung nicht unzulässig machen. Derartige Meinungsäußerungen sind für den Anfechtungsgegner unverbindlich und im Streitfall für die gerichtliche Beurteilung der dem Gesetz zu entnehmenden Wirkung einer Teilanfechtung unerheblich. Sie tragen auch in die zwischen Anfechtendem und Anfechtungsgegner bestehenden Rechtsbeziehungen keine stärkere Unsicherheit hinein, als sie im Anwendungsbereich des § 139 BGB. bei einem Streit über die Grenzen der Nichtigkeit auch sonst hervortritt. Deshalb wäre es belanglos, wenn der Beklagte durch sein (bisher nach Art und Begleitumständen nicht näher festgestelltes) schlüssiges Ver-

halten nur seiner Rechtsauffassung dahin Ausdruck verliehen haben sollte, daß die Teilanfechtung den Bestand des Kaufvertrags im übrigen nicht in Frage stelle. Dies gilt selbst dann, wenn der Beklagte hinzugesetzt haben sollte, daß er eine dergestalt beschränkte Wirkung der Anfechtung wünsche und sich gegen die aus abweichender Beurteilung vom Anfechtungsgegner etwa gezogene Folgerung zur Wehr setzen werde. Denn es hängt nicht von dem Willen des Anfechtenden ab, welche rechtliche Wirkung seine Anfechtungserklärung auslöst.

Eine andere Beurteilung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der ein zusammengesetztes Rechtsgeschäft teilweise Anfechtende mit der Anfechtung zugleich die Erklärung verbindet, daß die Anfechtung nur dann gelten solle, wenn sie den Bestand des Rechtsgeschäfts im übrigen nicht berühre, daß sie mithin als nicht geschehen behandelt werden solle, wenn sie entgegen der Vorstellung und dem Willen des Anfechtenden über den von ihm bezeichneten Rahmen hinaus Wirkungen hervorgerufen müßte. Denn mit einer solchen Erklärung stellt es der Anfechtende, anders als in dem vorgedachten Falle, für den Anfechtungsgegner auf ungemessene Zeit ins Ungewisse, ob er von dem beanspruchten Anfechtungsrecht überhaupt Gebrauch machen will oder nicht. Sollte der Beklagte eine Erklärung dieser Art abgegeben haben und wäre sie so zu verstehen, daß das Wirksamwerden der Anfechtung nicht von der durch § 139 BGB. bestimmten Rechtslage, sondern von deren künftiger Beurteilung durch das zur Entscheidung (zutreffendenfalls in letzter Instanz) berufene Gericht abhängen solle, so wäre die Anfechtungserklärung allerdings mit einer echten Bedingung verbunden gewesen. Sie hätte, da sie eine solche Bedingung nicht verträgt, die nach § 142 Abs. 1 BGB. ihr zukommende Wirkung nicht ausüben können und wäre vom Berufungsgericht mit Recht als sachlich nicht geschehen behandelt worden. Aber auch bei anderer Würdigung einer solchen Erklärung bliebe das Ergebnis das gleiche. Denn eine Anfechtungserklärung, von der ungewiß bleibt, ob sie gelten soll oder nicht, ermangelt der Bestimmtheit, die für sie im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs gefordert werden muß.

Die Revision meint, eine solche, die Wirkungslosigkeit einer Teilanfechtung ergebende Einschränkung könne nur dann angenommen werden, wenn der Anfechtende die Wirkung der Anfechtung ausdrücklich dahin beschränkt habe, daß sie als nicht geschehen behandelt

werden solle, wenn sie die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts begründe. Damit wären indessen der Auslegung die Grenzen wohl zu eng gezogen. Im vorliegenden Fall kann es dabei beruhen, daß der von dem Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt die Wirkungslosigkeit der Anfechtungserklärung nicht ergibt. . .